



## **Allgemeinverfügung zur Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs des Großen Plöner Sees im Bereich der Stadt Plön**

Nachdem es auf dem Großen Plöner See im Bereich der Stadt Plön gehäuft zu gefahrträchtigen Situationen zwischen Wassersport ausübenden Personen und den Schiffen der Plöner Motorschiffahrt GmbH gekommen ist, wird gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung – WaKüVO), beides in der zurzeit geltenden Fassung, die Ausübung von Wassersport, insbesondere das Schwimmen und Tauchen sowie das Stehpaddeln („Stand up Paddling“), in einem Umkreis von 100 m um die **Anlegestellen Fegetasche-Strand, Eutiner Straße, Marktbrücke und Prinzeninsel** herum **verboten**.

Dieses Verbot gilt ab sofort Mittwochs bis Sonntags zwischen 11.00 und 18.00 Uhr sowie Freitags zusätzlich zwischen 19.00 und 21.00 Uhr bis zum Ablauf des 03.10.2023, bezieht sich jedoch nicht auf die Ein- und Ausfahrt von Booten in den Hafen des Plöner Segler-Vereins von 1908 e.V. oder die Vorbeifahrt von Booten sowie das Schwimmen/Baden vor dem Hafen des Plöner Segler-Vereins von 1908 e.V.

### **Begründung**

Grundsätzlich steht es jedem frei, im Rahmen des sogenannten Gemeingebrauchs auf dem Großen Plöner See auf eigene Gefahr Wassersport (inklusive Tauchsport) auszuüben. Die Benutzung von Motorfahrzeugen bedarf hingegen einer Genehmigung. Die Ausübung des Angelsports fällt nicht unter Gemeingebrauch, da hierfür weitere Zulassungen notwendig sind.

Bei der Ausübung des Wassersports ist die Ausflugsschiffahrt der Plöner Motorschiffahrt GmbH zu beachten, die mehrmals von Mittwoch bis Sonntag täglich auf dem Großen Plöner See Rundfahrten mit einem Motorschiff durchführt. Dies gilt vornehmlich bei den An- und Ablegemanövern an den jeweiligen Anlegestellen im Stadtgebiet. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Schiff dieser Größenordnung beim Rangieren erheblichen Platz zum An- und Ablegen benötigt und auf dem Wasser sehr träge reagiert.

Da es auf dem Großen Plöner See im Bereich der Anlegestellen bereits zu gefährlichen Situationen zwischen Wassersportlern und der Ausflugsschiffahrt gekommen ist, ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs des Großen Plöner Sees zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit erforderlich. Daher ist in einem Umkreis von 100 m um die



jeweiligen Anlegestellen die Ausübung von Wassersport zu untersagen, um Gefahren für Leib und Leben von Menschen abzuwenden. Das Motorschiff verfügt über eine Länge von 35 m. Beim Ablegemanöver muss es mindestens eine Bootslänge zurücksetzen und bedarf dann zusätzlich noch eines Wendekreises von bis zu 30 m, um die Rundfahrt fortsetzen zu können. Der Aufenthalt von Wassersportlern in einem Bereich von 100 m um die Anlegestellen herum birgt erhebliche Gefahren, nicht nur durch direkte Kollisionen mit dem Motorschiff oder verstärkten Wellenschlag, sondern insbesondere auch durch die Sogwirkung des Propellers. Die Maßnahme ist gleichermaßen geeignet, etwaige weitere Gefahrensituationen zu vermeiden. Sofern sich kein Wassersportler in dem Gefahrenbereich aufhält, ist auch keine Kollision mit dem Motorschiff bzw. sind auch keine anderen Gefahrensituationen zu befürchten, die zu Verletzungen von Personen führen können. Ebenso ist der eingeschränkte Gemeingebrauch angemessen, da dies das mildeste Mittel darstellt. Die Einschränkung zielt darauf ab, Gesundheit und Leben von Menschen als höchstes Schutzgut zu schützen. Demgegenüber hat das Interesse Einzelner an einer unbeschränkten Ausübung des Wassersports im gesamten Großen Plöner See zurückzustehen. Wassersportler haben generell weiterhin die Möglichkeit, den Großen Plöner See für ihre Zwecke zu nutzen. Die Beschränkung gilt nur in einem vergleichsweise kleinen Bereich von 100 m um die einzelnen Anlegestellen herum und nur begrenzt für die Zeiträume, in denen das Ausflugschiff seine Rundfahrten anbietet.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die vorstehend bezeichnete Maßnahme die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie dazu dient, Gefahren für Leib und Leben von Menschen zu verhindern.

Ein Aufschub des Vollzuges würde mithin die Gefahr einer Verletzung bis hin zum Tod eines Menschen erhöhen. Die sich aus der verfügten Maßnahme ergebende Schutzfunktion zielt auf das überaus hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit von Menschen ab und überwiegt als öffentliches Interesse das private Interesse Einzelner, die ggf. ohne jedwede Beschränkung im bzw. auf dem Großen Plöner See Wassersport ausüben möchten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Amt für Umwelt, untere Wasserbehörde, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.



Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gemacht.

Plön, den 12.05.2023

**Kreis Plön**  
**Der Landrat**  
**Amt für Umwelt**  
**- untere Wasserbehörde -**

gez. Gerdson

(Susann Gerdson)  
- Amtsleiterin -

Az. 311-43-63